

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

23 (19.3.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Bau u. Sparverein Ettlingen e. G. m. b. H.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Vermögen.	
1. Kassaconto	Mk. 53 780.-
2. Inventar	" 210.-
3. Sparsparungsbilanzen	" 5 466.47
4. Rückständige Miete	" 49.-
5. Kassenkonto	" 271.02
Mk. 59 776.49	
Schulden.	
1. Geschäftsguthaben	Mk. 11 301.-
2. Reservefond	" 1 150.13
3. Hilfserevond	" 100.-
4. Erneuerungsfond	" 386.-
5. Hypothekenschulden	" 40 900.99
6. Schuldverschreibungen	" 1 900.-
7. Sparrentlagen	" 3 145.86
8. Rückständige Zinsen	" 363.16
9. Reingewinn	" 535.35
Mk. 59 776.49	

Zahl der Genossen.
Am 1. Januar 1917 waren es 62
Zugang 2
Freiwillig ausgetreten 2

Stand am 1. Januar 1918 60
Zahl der Kaffeelassen.
Am 1. Januar 1917 waren es 121
Abgang 1917 1

Das Geschäftsguthaben verminderte sich im Jahre 1917 um Mk. 96.-
Die Kaffeelassen verminderten sich im Jahre 1917 um Mk. 100.-
Sie betragen am 1. Januar 1918 Mk. 12 000.-
Ettlingen, den 16. März 1918.

Der Vorstand:
Frs. Krautmann. A. Klfamer. Joh. Böggele.
Hierzu das Amtliche Ver. für die Schriftl. verantw.:
Kündigungsbilanz Nr. 23. R. Barth in Ettlingen.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die
Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mk.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 23. Ettlingen, Dienstag, den 19. März. 1918.

Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichten- gerbinde.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der
Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dez. 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über
die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis
gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der An-
merkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtenger-
binde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder
Eigentum stehen oder aus dem Ausland einge-
führt sind.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen
wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2,
3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist,
beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum
Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber ver-
heimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte;
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn
zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geld-
strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe
angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des
Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben
Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, er-
kannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder
nicht.

- § 2. Höchstpreise.
1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens be-
tragen bei:
a) geschälter Eichengerbinde:
im Alter bis zu 22 Jahren 28 Mk.,
im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jah-
ren 23 Mk.,
im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jah-
ren 18 Mk.;
b) geschälter Fichtengerbinde 16 Mk.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder
in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlie-
ferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager
des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle
und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichen-
rinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.
2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewin-
nungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:
um 3 Mk. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von
weniger als 5 km,
um 5 Mk. bei 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von
5 bis 10 km,
um 6 Mk. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von
mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke
vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten
in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das
Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die
Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem
Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufs-
preis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich
nach Ziffer 2 ergeben.
4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde
dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als
1,50 Mk. für gemahlene Rinde (Loh) um nicht mehr
als 3 Mk. für 100 kg erhöht werden.
5. Mischen der Rinde oder Lohes ist nur mit Zustim-
mung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich
nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.
Anmerkung: Die Höchstpreise schließen den Anfahr-
stempel ein.

§ 3. Beschaffenheit.
Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde,
nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte
Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt
sind.
Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht ent-
spricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist,
muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4. Mengeneinstellung.
Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht
der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel
mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes
(Feden, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Zahlungs-Erleichterung für Kriegsanleihe.

Die Zahlungsverleichterung besteht darin, daß
der Zeichner der Kriegsanleihe den betr. Betrag
nicht sofort einguzahlen braucht, sondern daß er
denselben in gleichmäßigen Vierteljahresraten inner-
halb 10 bzw. 12 Jahren abtragen kann. Nach
Ablauf dieser Zeit erhält er das gezinsete Stück
Kriegsanleihe nebst Zinsguthaben. Stirbt der
Zeichner vor Ablauf der zu bezahlenden Raten — so
ob im Falle der in der Heimath — so
sind keine weiteren Zahlungen zu leisten, sondern
das Stück Kriegsanleihe nebst Zinsguthaben wird
seinen Hinterbliebenen sofort und ohne Abzug
ausgehändigt.

Man zahlt vierteljährlich 19 Mk. 50 Pfg. für je
1000 Mk. gezinsete Kriegsanleihe; bei 10-jäh-
riger Tilgungsdauer ist eine einmalige Anzahlung
von 150 Mk. zu leisten; bei 12-jähriger Dauer
ist keine Anzahlung nötig.
Für 2000 Mk. beträgt die Quartalarate 39.- Mk.
" 3000 " " " " 58.50 " "
" 5000 " " " " 97.50 " "
" 10000 " " " " 195.- " "

Nähere Auskunft erteilt und
nimmt Zeichnungen entgegen
**Carl Roos, Bankgeschäft,
Ettlingen.**

Stofflich Verkauf.

Am Mittwoch, den 20. März, vormittags 8—10 Uhr
werden in der städtischen Verkaufshalle im Rathaus
festgeschwätzte Stoffstücke zum Preise von 1,45 Mk.
für das Pfund verkauft.
Ettlingen, den 19. März 1918.
Bürgermeisteramt.

Druckmaschinen liefert in bester Ausführung
Buchdruckerei R. Barth.

Von großem Wert in Mannheim
werden für dauernde Beschäftigung gesucht:
auch solche für Spinnbänke und
horizontale Bohrwerke,
**Dreher, Revolverdreher, Schlosser,
Werkzeugmach., Elektriker,
Wassler, Kraftwagenführer
Einrichter, Anreißer,
Reffelschmiede, Schleifer,
Schmiede, Wagner,
geübte Schweißer oder Spengler,
Formen, Kernmacher,
Graveure und
Frächtige Hilfsarbeiter.**
Arbeitsnachweis der Industrie,
Mannheim
Schwefelgasse 17.
H 6 301 b.

Stammholzverfeigerung.

Die Gemeinde Mörsch
versteigert in ihrem Gemeinde-
wald am
Freitag, d. 22. März, 1917
370 Fichtenstämme von 2,28
Festmeter abwärts.



Zusammenkunft vormittags 9 Uhr im Viehschlag, Abt.
19, Mörsch, den 14. März 1918.
Bürgermeister: Fitterer. Deel, Rathschreiber.